

# Satzung

Freifunk Nordwest e. V.

18. November 2018

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Verein trägt den Namen Freifunk Nordwest.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) unter der Nr. 201411 eingetragen und trägt den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. die Entwicklung von Technologien zum Aufbau und Betrieb freier Netzwerke und Kommunikationsinfrastrukturen,
  2. den Aufbau und Betrieb freier Netzwerke und Kommunikationsinfrastrukturen,
  3. den Zugang zu freien Netzwerken und Kommunikationsinfrastrukturen,
  4. Bildungs- und Forschungsprojekte sowie Veranstaltungen die sich mit Aspekten freier Netzwerke und Kommunikationsinfrastrukturen beschäftigen,
  5. die Zusammenarbeit von Gruppen, Vereinen und Institutionen die an freien Netzwerken und Kommunikationsinfrastrukturen interessiert sind.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für den Verein tätige Personen können für Ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung, für Mitglieder des Vorstands nur die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche, fördernde Mitglieder natürliche sowie juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

(3) Bei minderjährigen Personen ist zum Beitritt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Tod oder bei juristischen Personen durch Erlöschen.

(5) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Mitglied in Textform zugestellt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Mindestens ein mal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder über einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Fördernde Mitglieder dürfen ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

(9) Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. sowie bis zu vier Beisitzern.

(2) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich von jedem einzelnen Vorstandsmitglied vertreten werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Bei Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert 10.000 € überschreitet, ist ein Beschluss aller Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(6) Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds darf sich der übrige Vorstand selbst ergänzen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Freie Netzwerke e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Änderungen der Satzung durch den Vorstand**

(1) Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen vornehmen.

(2) Im Falle behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen darf der Vorstand die geforderten Änderungen vornehmen.